

Amtsgericht Mitte

Az.: 16 C 181/24



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[Redacted]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[Redacted]

gegen

[Redacted]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Keen Law Rechtsanwalts GmbH**, Märkisches Ufer 38 - 40, 10179 Berlin, [Redacted]

[Redacted]

hat das Amtsgericht Mitte durch die Richterin am Amtsgericht Dr. Kretschmer im schriftlichen Verfahren mit Schriftsatzfrist bis zum 4.9.2025 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, soweit nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages geleistet hat.
4. Der Streitwert wird auf 2.092,97 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Rechtsanwaltschaftung.

Die Klägerin ist nach § 4 Nr. 10 UStG nicht zum Vorsteuerabzug berechtigter [REDACTED] [REDACTED] unterhielt bei der Klägerin einen [REDACTED], der als Mitversicherte auch [REDACTED] umfasste (im Folgenden „Mitversicherte“). [REDACTED] [REDACTED]

Der Beklagte ist Rechtsanwalt und vertrat die Mitversicherte in einem Verfahren auf Schadensersatz im Rahmen des sog. „Dieselskandals“ vor dem Amtsgericht Wiesbaden.

Die Mitversicherte erwarb am 7.12.2017 einen gebrauchten Audi A4 2.0 TDI mit einer Laufleistung von 75.300 Kilometern. In das Fahrzeug war ein Motor mit der Kennung EA 189 verbaut.

Da sie der Auffassung war, bei Erwerb des Fahrzeugs durch den Motorhersteller, die VW AG, getäuscht worden zu sein, beauftragte sie den Beklagten mit der Wahrnehmung ihrer Interessen.

Auf die Deckungsanfrage des Beklagten erteilte die Klägerin am 7.6.2021 Deckungsschutz für das Klageverfahren.

Der Beklagte klärte die Mitversicherte im Jahre 2022 darüber auf, dass der Bundesgerichtshof im Jahr 2020 Ansprüche aus dem sog. Dieselskandal abgelehnt habe, nunmehr das OLG Köln für den Fall eines Software-Updates einen Anspruch bejahte (Bl. 148 d.A.). Die Mitversicherte nahm die Aufklärung zur Kenntnis.

Der Beklagte machte sodann mit Klageschriftsatz vom 6.5.2022 Schadensersatzansprüche der Mitversicherten gegen die VW AG vor dem Amtsgericht Wiesbaden geltend. Nach Aufforderung zur Zahlung des Gerichtskostenvorschusses vom 20.6.2022 beglich die Klägerin den Vorschuss in Höhe von 1.059,00 €. Mit Urteil vom 2.8.2023 wies das Amtsgericht Wiesbaden die Klage zum Az. 92 C 2624/22 ab. Mit Kostenfestsetzungsbeschluss des AG Wiesbaden vom 27.08.2024 (Bl. 64 d.A.) wurden gegen die Mitversicherte die Kosten der anwaltlichen Vertretung der Gegenseite in Höhe von 995,00 € zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 17.4.2024 festgesetzt.

Die Klägerin forderte den Beklagten erfolglos auf, einen sich daraus ergebenden Betrag in Höhe von 1.801,01 € zu erstatten. Der Beklagte lehnte eine Zahlungspflicht mit Schreiben vom

24.10.2024 ab.

Mit Stand vom 6.12.2024 beliefen sich die insgesamt angefallenen Kosten auf 1.059,00 € Gerichtskosten sowie 1.033,97 € Rechtsanwaltskosten der Gegenseite.

Die Klägerin behauptet, die Rechtsverfolgung habe keine Erfolgsaussichten gehabt, da die VW AG vor dem Fahrzeugerwerb der Mitversicherten bereits im 2015 die Ad-hoc-Mitteilung hinsichtlich des Motortyps EA 189 veröffentlicht hatte. Wäre die Mitversicherte entsprechend beraten worden, hätte sie von der Verfolgung etwaiger Ansprüche abgesehen. Ferner habe die Mitversicherte bereits im Jahre 2017 Kenntnis von einer möglichen Betroffenheit bestimmter Fahrzeuge gehabt, so dass ihr Anspruch zum Zeitpunkt der Klageerhebung mit Ablauf des Jahres 2020 verjährt gewesen sei. Schließlich behauptet die Klägerin, sowohl die Gerichtskosten als auch die Rechtsanwaltskosten der Gegenseite, die sich einschließlich Zinsen auf 1.033,97 € beliefen, beglichen zu haben (Bl. 59 d.A.).

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie einen Betrag in Höhe von 2.092,97 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Ansicht, die Rechtsverfolgung sei nicht ohne Erfolgsaussicht gewesen.

Für die weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlage Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist unbegründet.

1.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt einen Anspruch

auf Schadensersatz in Höhe von 2.092,97 € wegen einer Pflichtverletzung in Form einer mangelhaften Beratungsleistung des Beklagten gegenüber der Mitversicherten des Versicherungsnehmers der Klägerin. Ein Anspruch folgt insbesondere nicht aus §§ 280, 675 BGB i.V.m. § 86 VVG.

a.

Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Denn mögliche Schadensersatzansprüche der Mandantin des Beklagten sind durch Zahlung an den Beklagten auf sie übergegangen. Zwischen der Klägerin und der Mitversicherten des Mandanten des Beklagten hat ein [REDACTED] bestanden.

b.

Die darlegungs- und beweisbelastete Klägerin hat eine Pflichtverletzung des Beklagten nicht hinreichend dargetan.

Im Einzelnen:

aa.

Umfang und Inhalt [REDACTED] lichen Pflichten eines Rechtsanwalts richten sich nach dem jeweiligen Mandat und den Umständen des einzelnen Falls. In den Grenzen des ihm erteilten Auftrags ist der Rechtsanwalt grundsätzlich zur allgemeinen, umfassenden und möglichst erschöpfenden Belehrung des Auftraggebers verpflichtet. Unkundige muss er über die Folgen ihrer Erklärungen belehren und vor Irrtümern bewahren. Er hat dem Mandanten diejenigen Schritte anzuraten, die zu dem erstrebten Ziele führen, und den Eintritt von Nachteilen oder Schäden zu verhindern, die voraussehbar und vermeidbar sind. Dazu hat er ihn auch über mögliche Risiken aufzuklären. Ferner hat er dem Auftraggeber den sichersten und gefahrlosesten Weg vorzuschlagen und ihn über mögliche Risiken aufzuklären, damit der Mandant zu einer sachgerechten Entscheidung in der Lage ist. Zweifel und Bedenken, zu denen die Sachlage Anlass gibt, muss der Anwalt darlegen und mit seinem Auftraggeber erörtern (BGH NJW 2018, 2476 Rn. 8 m.w.N.). Auf mögliche Bedenken gegen die Erfolgsaussichten hat er den Mandanten hinzuweisen. Ist ein Klageantrag praktisch aussichtslos, muss der Rechtsanwalt dies klar herausstellen und darf sich nicht mit dem Hinweis begnügen, die Erfolgsaussichten seien offen. Er muss von sich aus hinreichend deutlich zum Grad des Risikos und der Wahrscheinlichkeit des Prozessverlusts Stellung nehmen. Von einer völlig aussichtslosen Klage ist abzuraten (BGH NJW 2012, 2435, 2437).

Die Pflicht eines Rechtsanwalts, seinen Mandanten grundsätzlich umfassend und möglichst er-

schöpfend rechtlich zu beraten und, falls eine Klage nur wenig Aussicht auf Erfolg verspricht, hierauf und auf die damit verbundenen Gefahren hinzuweisen, gilt gleichermaßen auch dann, wenn der Mandant [REDACTED] ist. Der Rechtsanwalt ist daher verpflichtet, auch einem [REDACTED]en Mandanten von einer völlig aussichtslosen Klage abzuraten. Er hat seinen Mandanten auch darüber zu belehren, dass der [REDACTED] zur Gewährung von Deckungsschutz für aussichtslose Verfahren nach Maßgabe der § 3 a ARB, § 128 VVG nicht verpflichtet ist (OLG Hamm Ur. v. 18.2.2016, Az.: 28 U 73/15).

bb.

Gemessen an diesen Maßstäben kann eine Pflichtverletzung des Beklagten nicht festgestellt werden.

Insbesondere lag keine Pflichtverletzung in der unstreitigen Nichtaufklärung bzw. Falschberatung über die Aussichtslosigkeit des gerichtlichen Vorgehens gegen die VW AG. Denn die Klägerin hat nicht zur Überzeugung des Gerichts dargetan, dass das gerichtliche Vorgehen des Beklagten objektiv aussichtslos gewesen ist, so dass der Beklagte die Mitversicherte über eine Aussichtslosigkeit hätte aufklären müssen.

(1)

Soweit die Klägerin vorträgt, die Aussichtslosigkeit begründe sich bereits darin, dass der Bundesgerichtshof bereits im Jahre 2020 und damit weit vor dem Zeitpunkt der Klageeinreichung entschieden habe, dass das Verhalten der VW AG seit der ad-hoc Mitteilung im Jahre 2015 nicht mehr als sittenwidrig einzustufen sei, so trägt dies nicht. Denn vor der hiesigen Klageerhebung hatte das OLG Köln für den Fall, dass im Fahrzeug ein Software-Update in Form eines sog. Thermofensters - wie im Fahrzeug der Mitversicherten geschehen - aufgespielt wurde, einen Anspruch bejaht (OLG Köln, Urteil vom 8.12.2020 zum Az. 20 U 288/19, juris). Insoweit war die Rechtslage nicht geklärt und der Beklagte nicht gehalten, der Mitversicherten von einer Klage abzuraten. Soweit die Klägerin richtigerweise darlegt, dass der Bundesgerichtshof die Entscheidung des OLG Köln in einer Entscheidung vom 21.4.2022 (Az. VII ZR 70/21) aufgehoben und auch in diesem Fall Schadensersatzansprüche abgelehnt hat, so musste dem Beklagten zum Zeitpunkt der Klageeinreichung Anfang Mai 2022 diese Rechtsprechung noch nicht geläufig sein. Denn nicht klar ist, wann diese Entscheidung überhaupt veröffentlicht ist und selbst wenn sie Anfang Mai 2022 veröffentlicht wurde, muss dem Rechtsanwalt hier ein gewisser Zeitraum zur Verfügung gestellt werden muss, in dem er diese neue höchstrichterliche Rechtsprechung in Bezug auf die von ihm betreuten Mandate bewerten und Schlussfolgerungen für seine Beratung ziehen muss.

Dies kann jedenfalls zwei bis drei Wochen nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofes nicht erwartet werden. Im Übrigen war auch durch diese Entscheidung des Bundesgerichtshofes noch keine sichere geklärte Rechtsprechung gegeben. Denn der Europäische Gerichtshof hatte bislang nicht entschieden. Mit Urteil vom 1.8.2025 hat der EuGH nunmehr geurteilt, dass Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 2 der Verordnung Nr. 715/2007 sowie Art. 10 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission vom 18. Juli 2008 zur Durchführung und Änderung der Verordnung Nr. 715/2007 in der durch die Verordnung (EU) Nr. 566/2011 der Kommission vom 8. Juni 2011 geänderten Fassung dahin auszulegen sind, dass sie verlangen, dass der Erwerber eines Fahrzeugs gegen den Fahrzeughersteller einen Anspruch auf Schadensersatz hat, wenn dem Erwerber wegen einer im Sinne dieses Art. 5 Abs. 2 unzulässigen Abschaltvorrichtung, die vom Hersteller nach der EG-Typgenehmigung für dieses Fahrzeug mittels eines Software-Updates installiert wurde, ein Schaden entstanden ist (EuGH, Urteil vom 1. August 2025 – C-666/23 –, juris).

(2)

Soweit die Klägerin weiter vorträgt, eine Klage nicht gegen den Fahrzeug- sondern Motorhersteller hätte keinerlei Erfolgsaussichten gehabt, so trägt auch dies nicht. Die Klägerin führt dazu eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes aus dem Jahre 2023 (Urteil vom 10.7.2023 zum Az. VIa ZR 1119/22) an. Dem entgegen ist jedoch die Pflichtverletzung des Beklagten zum Zeitpunkt der Klageeinreichung im Mai 2022 zu bewerten. Zu diesem Zeitpunkt bestand zu dieser Frage noch keine höchstgerichtlich geklärte Rechtslage, über die der Beklagte hätte aufklären müssen. Darüber hinaus hatte der Bundesgerichtshof in der zitierten Entscheidung einer Klagemöglichkeit gegen den Motorhersteller keine gänzliche Erfolgsaussicht versagt, sondern vielmehr eine Haftung des Motorherstellers als Gehilfe nur unter strengen Voraussetzungen definiert.

(3)

Schließlich trägt auch der Vortrag der Klägerin, die Klage sei von Anfang an objektiv aussichtslos gewesen, da der Anspruch der Mitversicherten verjährt war, nicht.

Die Verjährungseinrede ist im Prozess von der beklagten Partei geltend zu machen und wird nicht von Amts wegen berücksichtigt. Die Klägerin hat bereits nicht ausreichend dargetan, dass sich die VW AG auch im hier streitgegenständlichen Prozess vor dem AG Wiesbaden auf eine Verjährung berufen hätte bzw. hat. Das Verfahren vor dem Amtsgericht Wiesbaden ist im Urteilswege entschieden worden. Weder aus dem Tatbestand des Urteils noch aus den Entscheidungsgründen geht hervor, dass sich die VW AG auf eine Verjährung der Ansprüche der Mitversicherten berufen hätte. Es ist auch nicht als gerichtsbekannt voranzusetzen, dass sich die VW

AG seit 2019 immer auf eine Verjährung der Ansprüche berufen hätte. Zwar existiert eine umfangreiche Rechtsprechung zur Verjährung von Ansprüchen aus den sog. Dieselskandalfällen, aber das Gericht kann nicht überblicken, ob die Verjährungseinrede stets erhoben wurde. Allein dies steht einer objektiven Aussichtslosigkeit des geführten Rechtsstreits entgegen.

Hinzu kommt, dass zum Zeitpunkt der Klageerhebung keine gesicherte Rechtsprechung dazu vorlag, dass der Anspruch der Mitversicherten bereits verjährt war, so dass der Beklagte nicht notwendigerweise über eine Verjährung hätte aufklären müssen. Denn für den Beginn der Verjährung wäre es auf die Kenntnis bzw. die grobe Unkenntnis der Mitversicherten über den Umstand, dass auch der Einbau des sog. Thermofensters eine unzulässige Abschaltvorrichtung darstellte, angekommen. Wann die Mitversicherte über diesen Umstand in grob fahrlässiger Unkenntnis bzw. in Kenntnis war, ist klägerseits nicht ausreichend dargetan. Hätte sie erst später über diesen Umstand Kenntnis erlangt, so käme eine Verjährung möglicherweise nicht in Betracht.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden,

wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Mitte
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Dr. Kretschmer
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 18.09.2025

Müملت, JHSekr'in
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 18.09.2025

Müملت, JHSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Keen Law Rechtsanwälte

Hinweise zur Sicherheitsleistung

Kann aufgrund der vorliegenden gerichtlichen Entscheidung eine Partei Sicherheit leisten, so ist diese durch die schriftliche, unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts oder durch Hinterlegung zu bewirken. Die Hinterlegung ist bei der Hinterlegungsstelle eines Amtsgerichts - in Berlin **nur** bei dem Amtsgericht Tiergarten, Turmstraße 91, 10559 Berlin - auf dem dort erhältlichen Vordruck zu beantragen.

Bei Antragstellung ist eine Abschrift der gerichtlichen Entscheidung vorzulegen. Die Vordruckbenutzung ist nicht vorgeschrieben, ist aber wegen der notwendigen Formalien dringend zu empfehlen. **Ohne einen Antrag kann nicht wirksam hinterlegt werden.**

Anstelle der Hinterlegung kann auch eine andere Form der Sicherheitsleistung in Betracht kommen, wenn dies in der gerichtlichen Entscheidung zugelassen ist oder wenn sich die Parteien hierüber geeinigt haben.

Dient die Sicherheitsleistung zur Abwendung der Zwangsvollstreckung, kann es zweckmäßig sein, die gegnerische Partei bzw. deren Verfahrensbevollmächtigten über die erfolgte Hinterlegung zu unterrichten.

Bei **Geldhinterlegungen** ist **Bareinzahlung** vorteilhaft, da das Einreichen von Schecks das Verfahren wesentlich verzögern kann.

Keen Law Rechtsanwältin